

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 533/08 B

L 2 KN 68/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 283/06 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom
26.11.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewie-
sen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einle-
gen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auf die genaue Beachtung der
Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der
Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts vom 5.12.2008 besonders
hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss
ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1
Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

